City-Ticket.

Für Mayor:

Wm. K. Verbeke.

Für City-Schatzmeister:

John T. Wilson.

Für Supervisor (1. Distrikt):

Daniel Hocker.

Für Supervisor (2. Distrikt):

Louis Filling.

Achtung!

Werdet asseßt!

Nächsten Samstag ist der letzte Tag, an welchem Bürger asseßt werden können. Vergesse es Keiner! Folgende Personen sind die Asseßer von Harrisburg:

Erste Ward—William Worley, 111 Parton Straße.
Zweite Ward—Henry Zimmerman, 326½ Süd Zweite Straße.
Dritte Ward—Wm. J. Adams, 108 Süd Zweite Straße.
Vierte Ward—Richard Nolan, Nord Straße, oberhalb Zweite.
Fünfte Ward—William H. Smith, Ecke Neu Zweiten und Herr Straße.
Sechste Ward—William S. Saul, Reily Straße, nahe Fünften.
Siebente Ward—Salomon Oppenheimer, 1107 Siebente Straße.
Achte Ward—E. J. Morton, 610 North Straße.
Neunte Ward—Joshua B. Feliy, Derry Straße, nahe Williams.

Demokraten, heraus!

Gov. Hoffmann kommt?

Governör Hoffmann von New York wird Morgen (Freitag) Abend eine Rede im Courthause halten. — Kommt Alle!

Der Achtb. Theodor Tilton von New York wird am nächsten Mittwoch Abend im Court-Haus hier sprechen.

Die Wahl-Proklamation in heutiger Nummer nimmt so viel Raum ein, daß wir gezwungen waren, eine Anzahl Lokal und andere Artikel zurückzustellen, weshalb wir unsere Leser um Nachsicht bitten.

Im benachbarten Middletown fand am letzten Mittwoch Abend eine große Versammlung der Demokraten und Liberal-Republikaner statt. Die Middletown Musikbande spielte ausgezeichnet bei dieser Gelegenheit.

Carl Formes, welcher vor etwa einem Jahr in Brant's Halle bei der berühmten deutschen Opera-Gesellschaft mitwirkte, ist jetzt in einem Concert Saloon zu New York angestellt. Seine Stimme hat sich viel verändert.

Jäger, aufgepaßt! — Es besteht ein Gesetz in Pennsylvanien, nach welchem kein Insekten zerstörender Vögel innerhalb fünf Jahren getödtet werden darf. Drei Jahren sind erst verflossen, seitdem dieses Gesetz passirt wurde.

Glückliches Lebanon. — Die guten Bürger unsrer Nachbarstadt Lebanon sind fast außer sich vor Freude, da in voriger Woche das Legen der Wasserröhren durch die Stadt geendet, und dieselbe nun mit einem vortrefflichen Wasserwerk versehen ist. — Bully für Lebanon.

Machen schon ihre Berechnung. — Die Radikalen sagen, daß Hartranft eine Mehrheit von 20,000 haben würde. Warum nicht zwanzig Millionen; ein oder zwei Null hätten die Sache schon gefixt. Im Lügen, Betrügen, Multipliziren und Addiren sind die Radikalen No. 1. Das wissen wir schon lange.

Soll abdanken. — Der Kirchenrath der ref. St. Paul's Gemeinde in Lancaster hat ihrem Prediger, Pfarrer D. L. Aschenfelter, ersucht abzudanken, was aber Hr. A. sich weigert zu thun. Eine Gemeinde - Versammlung ist dieserhalb berufen worden. Die Ursache dieses Schrittes soll die Einführung „höher kirchlicher Doktrinen" sein. Ein Prediger der unter solchen Umständen nicht abdankt, ist nicht würdig, die Kanzel zu betreten, denn anstatt Friede und Eintracht in der Gemeinde zu erhalten, streut er nur den Samen des Zwietrachts und des Haders noch weiter aus, was ganz und gar gegen die christliche Religion ist.

Beamtenwahl. — In der letzten Sitzung des „Cäcilien Vereins", No. 65, der Philoräthrans, wurden folgende Beamten für das laufende Vierteljahr installirt:

Ehrw. Vorsitzerin—Dorothea Ziste.
W. Vorsitzerin—Wilhelmina Ebel.
W. Begleiterin—Maria Gramm.
W. Kaplanin—Anna P. Ripper.
W. Schatzmeisterin—Louise Weiß.
W. Protokollschreiberin—Emilie Wagner.
W. Finanzschreiberin—Maria Braun.
Innere Wache—Katharina Meyer.
Aeußere Wache—Magdalena Haller.
Erste Führerin—Maria Fehl.
Zweite Führerin—Katharina Grünauer.
Geh. Begl. d. W. V.—Elisabetha Walter.
Geh. Begl. d. W. V.—Elisabetha Raff.
Geh. Begl. d. W. V.—Elisabetha Langlitz.
Geh. Begl. d. W. V.—Katharina Hoyler.

Die Prozession der Radikalen am letzten Freitag Abend soll (wir waren zur Zeit abwesend) eine ziemlich großartige Affaire, und 1500 Personen anwesend gewesen sein. So sagt der "Telegraph." Da aber der "Telegraph" gerne ein X für ein U hinmalt, so darf man dieser Angabe keinen zu großen Glauben schenken. Uebrigens was sind 1500 Personen für eine Stadt wie Harrisburg mit seinen 23,000 Einwohnern, wenn man bedenkt, daß viele der Arbeiter in den Eisenwerken wie gekaufte Söldlinge, (wie mit dem Messer an der Kehle,) mitmarschiren mußten, ob sie wollen nicht. Beinahe die Hälfte in der Prozession waren Neger, während man die andere Hälfte aus Beamten- oder Butterbrod-Fresser und gekauften Söldlinge bestand; und vor solchen bewahre uns der Himmel.

Die Schließung der Wirthschaften an Wahltagen ist in Pennsylvanien durch ein Gesetz eingeführt, das der Gouverneur am 13. März d. Jahres unterzeichnet hat.

Dasselbe verfügt, daß an keinem Wahltag während der Wahlzeit (also sage von Morgens sieben bis Abends sieben Uhr) geistige Getränke verkauft oder weggegeben werden sollen bei einer Strafe von Einsperrung bis zu 100 Tagen und 100 Dollars und Kosten. Die betreffenden Constabler sollen nachsehen und die Anzeige machen.

Aehnliche Gesetze bestehen in andern Staaten. Wir haben gar nichts dagegen, daß es probirt wird. Soll uns aber doch wundern, welches der Nutzen sein wird. Wahrscheinlich wird nun am Wahltag jede Partei irgendwo einen großen Krug stehen haben, wo Jeder, der zum „Kraut" gehört, sich bedienen kann. Und das Resultat davon? Nun, man wird ja sehen.

☞ Wir würden nicht den öfteren oder beständigen Gebrauch irgend einer Medizin empfehlen. Es ist wichtig, daß man selbst mit guten Artikeln vorsichtig umgeht. **Parson's Purgirungs-Pillen** sind sicher, prompt und zuverlässig als abführendes Mittel.

Das sog. "Base Ballen"-Spielen ist ohne Zweifel ein Mittel zur Erholung; aber es verursacht öfters „blaue Augen" (durch Werfen der Ballen), gebrochene Haut und Hände voller Blasen. Wir können Jedem solchen sagen, daß **Johnson's Anodyne Liniment** den Geschwulst und die Schmerzen lindert, wenn solches rechtmäßig gebraucht wird.

Dankabstattung.

Im Namen und Auftrag unserer Gattin erstatten wir den lieben Freunden und Freundinnen in Philadelphia, und deren Familien unsern verbindlichsten Dank, für die gastfreundliche Bewirthung, welche sie ihr während ihres kurzen Aufenthalts daselbst, schenkten.

Es war ein Mann in unserm Ort,
Der zählte zu den Weisen,
Doch quält' ihn Schmerz von Ohr zu Ohr
Und über dem Aug' ein Reißen
Und als er am Catarrh auch litt,
Da ward's ihm doch zu bunt,
Er kaufte Sage's Remedy
Und wurde schnell gesund. 37.

Briefkasten.

York.—HH. Albright & Blackford.—Ihre freundliche Einladung, eine Rede in York zu halten, ist acceptirt, und nächsten Samstag Abend als die Zeit festgesetzt. Wir haben an Sie geschrieben.

Philadelphia.—HH. Bergdoll & Psotta.—Werden es besorgen.

Johnsburg.—Hr. J. M. Stief.—Danke für's Laubfröschle.

Pittsburg.—Hr. Ign. Pflumm.—Das Päper wurde regelmäßig g'schickt, wie es aber scheint, war die Adresse unrichtig; jetzt ist's hoffentlich all right.

West-Newton.—Hr. Conrad Hufnagel.—Halloh! noch en frischer Rekrut aus sellem demokratischen Westmoreland County. Er war bisher ein eifriger Republikaner, ist aber zu ehrlich, um die radikalen Schwindeleien und Spitzbubereien zu schlucken, und stimmt jetzt mit Carl Schurz das demokratisch republikanische Ticket.—Allen Respekt vor Ihnen, Paul. Es ist einmal Zeit, daß der corrupten Schwefelbande ein Endziel gesetzt wird.

Hollidaysburg. — Hr. Agent Fleischer. — Seller F. F. ist en gutes Männle, und en kernfester Demokrat.—Wir hoffen unsre Hollidaysburger Kameraden diesen Herbst noch zu besuchen, können aber die genaue Zeit noch nicht angeben.

Canton, O.—Hr. John Räber.—Grüß Gott, lieber Alter; es freut uns, daß Sie noch leben, denn fast glauben wir, als hätten die Radikalen Sie lebendig verschluckt; doch, da hätten diese Bürschchen 'ne bittre Pille g'habt.—Die Zukunft wird es lehren, daß, um die gegenwärtige corrupte Grant Partei zu schlagen, wir den richtigen Weg genommen haben. Greeley ist ehrlich, und solche Männer braucht das Volk.

Hollidaysburg.—Hr. G. Hübner.—Stop! da kommt soeben noch en Rekrut — en wackerer alter Kamerad; willkommen, Schorsch.—Wir hoffen Sie diesen Herbst noch zu besuchen.

Geldkasten.

Folgende Gelder wurden für die „Staatszeitung" erhalten, die hierdurch mit Dank bescheinigt werden:

Williamsport.

Louis Man,	$2.00	G. Koch,	2.00
Jacob F. Abe,	1.00	Clemens Noll,	2.00
John Steinhilper,	1.00	Louis Neckermann,	2.00
C. Steinhilper,	2.00	G. Pfand,	2.00
G. Wackenhut,	2.00	Jacob Trimpe,	2.00
Chas. Hauser,	2.00	John Meitzler,	2.00
Louis Fullmer,	2.00	Frank Baier,	3.00
Adam Schäffer,	2.00	G. Göttler,	2.00
Chas. Fischer,	2.00	David Stümpfle,	2.00
G. Heim,	2.00	Louis Franz,	2.00
Chas. Schneider,	2.00	Henry Arnold,	2.00

Lock-Haven.

John Berger,	$2.00	R. Pfenninger,	2.00
Val. Scheid,	2.00	John Raab,	2.00
Bal. Sohmer,	2.00	Adam Benz,	2.00
John Weber,	2.00	John Nietsche,	2.00
Gottl. Essenwein,	2.00	Fried. Dietz,	1.00
Con. Oderheim,	2.00	John Ziegler,	2.00
Christ. Fabel,	2.00	Mrs. Chr. Müller,	2.00
Louis Winner,	2.00	Louis Marsch,	2.00
Wm. Schadt,	2.00	Christ. Oberpfelt,	2.00

Geo. Storch,	Tyrone,	2.00
Jacob J. Koch,	Renovo,	6.00
Jos. F. Lang,	do.	2.00
E. Pfaff,	do.	2.00
Albert Wiegartz,	do.	3.00
Henry Keller,	do.	2.00
Nicolaus Lentz,	do.	1.00
Narze Pfaff,	do.	2.00
John M. Kickbusch,	Elmira, N. Y.	1.00
Christ. Reich,	Summit,	4.00
Gebhart Bender,	Hamlock,	2.00
Mrs. H. Riefer,	Marietta,	2.00
Samuel Noll,	do.	2.00
Louis Heintzelmann,	Philadelphia,	2.00
Michael Frasch,	do.	4.00
Fred'k. Ungerer,	do.	2.00
John Sitterley,	Marysville,	1.00
Ferdinand Armbruster,	Williamstown,	2.00
John Möhlis,	Harrisburg,	2.00
Mrs. F. Bender,	do.	2.00
John L. Keßler,	Johnsburg.	50

Vielleicht keine Medizin ist jemals so schnell populär geworden als das **Castoria.** Eine Person theilt ihre Wirkung der andern mit. Es ist eine rein vegetablische Präparation, harmlos und angenehm zu nehmen; sie schmerzt und kneipt nicht, sondern hilft, wenn alle andern Mittel unwirksam waren, und regulirt das System. Sagend Jemand, der jemals Castoria für Magenbeschwerde, Verstopfung, Blähung, Croup, Würmer und Hämorrhoiden gebraucht hat, wird niemals mehr ekelige Oele, narkotische Syrups oder bittere Pillen zu nehmen. Das Castoria enthält weder Mineralien, Morphia noch Alkohol. Indem es das System sänftigt und einen natürliche Schlaf erzeugt, ist es besonders gut für schreiende und zahnende Kinder. Es kostet nur 35 Cents und eine Flasche spart viele Dollars auf der Doktor-Rechnung.

J. B. Rose & Co,
53 Broadway, New York.

Sept. 1. '72—4t.

Werthvolle Winke.

Regelmäßiger Stuhlgang ist unbedingt ein wesentliches Erforderniß für die Gesundheit des Körpers und Klarheit des Geistes. Doch ist das noch nicht Alles. Schönheit der Person kann nicht bestehen, wenn die Eingeweide sich in unnatürlichem Zustande befinden. Ein freier Durchgang des vom System ausgeschiedenen Stoffes durch die natürlichen Abflußröhren ist für die Reinheit des Körpers ebenso nöthig, wie der freie Durchgang der Abfälle einer Stadt durch ihre Abzugskanäle für die Gesundheit ihrer Bewohner.

Verdauungsleiden ist die Grundursache der meisten Krankheiten der Ausleerungsorgane und eines ihrer gewöhnlichen Resultate ist die Verstopfung. Dieses Leiden ist nicht nur an und für sich gefährlich, sondern hat eine Menge unangenehmer Begleiter, z. B.: übelriechender Athem, eine gelbe Haut, Unreinheit des Blutes und der Galle, Hämorrhoiden, Kopfschmerz, Gedächtnißschwäche und allgemeine Entkräftung.

Hostetter's Magenbitter's hebt alle die Uebel, indem es ihre unmittelbare Ursache in den Verdauungsorganen beseitigt und die Thätigkeit der Eingeweide regelt. Die Vereinigung von Eigenschaften in diesem berühmten Medikament ist einer seiner größten Vorzüge. Es ist nicht blos ein Reinigungs- oder ein Stärkungsmittel, oder ein antibiliöses, oder ein nervenstärkendes, oder ein abführendes Mittel, sondern alle diese heilenden Elemente sind sorgfältig zu einem mächtigen Wiederherstellungsmittel verbunden. Es verleiht dem trägen und entkräfteten Magen Thätigkeit und Kraft befreit den Nahrungskanal von seinen Verstopfungen und giebt Spannkraft dem Gewebe, womit er ausgefüttert ist, reizt mild die Thätigkeit der Leber, stärkt die Nerven und heitert die Lebensgeister auf. Kein anderes Heilmittel besitzt eine solche Manichfaltigkeit heilsamer Eigenschaften. Diesen Vorzügen verdankt es seinem hohen Rang als Hausmedizin. Die Erfahrung hat bewiesen, daß es ebenso ungefährlich wie wirksam ist, und daher ist es bei dem schwächeren Geschlecht ebenso beliebt wie bei dem stärkeren.

Hostetter's Magenbitteres wird nur in Flaschen verkauft, und das dem Glase eingeblasene und auf das Etikett gravirte Fabrikzeichen ist die Probe der Echtheit. Man hüte sich vor Nachahmungen. IX.

Gott erhalte den Staat!

Sheriff's Proklamation.

Ich, Christian Heikel, Hochscheriff von Dauphin County, im Staat Pennsylvanien, thue den Wählern des besagten Countys hiermit kund und zu wissen, daß in dem besagten County Dauphin eine Wahl gehalten werden wird am

Dienstag, den 8. Oktober, 1872,

um die nachstehend genannten verschiedenen Personen zu erwählen, nämlich:

Eine Person für das Amt eines Gouverneurs des Staates Pennsylvanien.

Eine Person für das Amt eines General-Auditors für den Staat Pennsylvanien.

Eine Person für das Amt eines Richters der Supreme-Court des Staates Pennsylvanien.

Drei Personen für Congreßmitglieder at large für den Staat Pennsylvanien.

Achtundzwanzig Personen für Delegaten at large zur Constitutions-Convention von Pennsylvanien.

Drei Personen als Delegaten zur Constitutions-Convention von Pennsylvanien, in Verbindung mit dem County Lebanon.

Eine Person als Repräsentant im Congreß, in Verbindung mit den Counties Northumberland, Union, Snyder und Juniata.

Drei Personen, in Verbindung mit dem County Perry, als Mitglieder des Repräsentantenhauses von Pennsylvanien.

Eine Person, in Verbindung mit dem County Lebanon, für das Amt eines Staats-Senators.

Eine Person für daß Amt eines Scheriffs des Countys Dauphin.

Eine Person für das Amt eines Recorders von Kaufbriefen und Sekretärs der Waisen-Court.

Eine Person für das Amt eines County-Commissioners.

Eine Person für das Amt eines Direktors des Armen- und Beschäftigungshauses.

Eine Person für das Amt eines County-Auditors.

Ich thue ferner hiermit kund u. zu wissen, daß die vorbesagte allgemeine Wahl an folgenden Orten in den verschiedenen Wards, Boroughs, Distrikten und Townschips innerhalb des Countys Dauphin gehalten wird, nämlich:

Die Wahl für die Erste Ward in der City Harrisburg soll gehalten werden an dem öffentlichen Schulhause besagter Ward.

Die Wahl in der Zweiten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Mary's Alley und Frontstraße.

Die Wahl in der Dritten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Dewberry Alley und Chestnut Straße.

Die Wahl in der Vierten Ward soll gehalten werden am öffentlichen Schulhause in der Staatsstraße, zwischen der Zweiten und Dritten Straße.

Die Wahl in der Fünften Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke der Zwei und ein halb und Forster Straße.

Die Wahl in der Sechsten Ward soll gehalten werden am Markthause in West-Harrisburg.

Die Wahl für die Sieben'e Ward soll gehalten werden am Schulhause der Siebenten Straße.

Die Wahl für die Achte Ward soll gehalten werden am Hause der Mount Vernon Haken- und Leiter-Compagnie, an der Vierten oder Highstraße.

Die Wahl für die Neunte Ward soll gehalten werden am Schulhause in der Walnutstraße, genannt das Lancaster Schulhaus.

Für das Township Susquehanna an Miller's (jetzt Nisley's) Schulhause.

Für das Township Lower Swatara, am Schulhause No. 1 in Highspire.

Für das Township Swatara, an dem Schulhause in Churchville.

Für die Borough Middletown am backsteinernen Schulhause in der Pine Straße besagter Borough.

Für das Township Londonderry an dem öffentlichen Hause von Joseph Keiper in besagtem Township.

Für das Township West-Londonderry an dem Hause von Christian Neff in besagtem Township.

Für das Township Conewago, errichtet aus Theilen der Townships Londonderry u. Derry, an dem Hause von Christian Foltz (jetzt Joh. S. Foltz), in besagtem Township.

Für Derry Township am Wirthshause von Daniel Baum, in Hummelstown, in besagtem Township.

Für Süd-Hanover Township am öffentlichen Hause von Georg Hocker in besagtem Township.

Für das Township Ost-Hanover an dem öffentlichen Hause von Major Shell (jetzt Boyer's), in besagtem Township.

Für das Township West-Hanover an dem öffentlichen Hause von Jakob Rudy (jetzt Buck), in besagtem Township.

Für das Township Lower Parton an dem öffentlichen Hause von Robert Gilchrist (jetzt Sweigart's) besagtem Township.

Für Mittel Parton Township an dem öffentlichen Hause von Charles Nodearmel in besagtem Township.

Für Rusch Township an dem zur Hinterlassenschaft des verstorbenen John M'Allister gehörigen, jetzt von David Rineal bewohnten Hause in besagtem Township.

Für Jefferson Township am Schulhause No. 3 (Hoffmann's) in besagtem Township.

Für das Township Jackson an dem von Dan. Tobias bewohnten Hause, an Birler's Mühle, in besagtem Township.

Für das Township Halifax am Nord-Ward Schulhause in der Borough Halifax.

Für das Township Reed am neuen Schulhause auf Duncan's Island, in besagtem Township.

Für die Borough Millersburg an dem Fenster nächst zur Nordost-Ecke an der östlichen Seite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße der Borough Millersburg.

Für das Township Upper Parton am Fenster nächst der nordwestlichen Ecke auf der Westseite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße in der Borough Millersburg, im County Dauphin.

Für die Borough Uniontown an dem öffentlichen Hause von Mr. Wilcox.

Für das Township Mifflin am Wirthshause von Michael Enterline, jetzt Benjamin Bordner, in Berrysburg, in besagtem Township.

Für das Township Waschington an dem öffentlichen Hause, jetzt bewohnt von Mathilde Wingert, in besagtem Township.

Für das Township Lykens an dem öffentlichen Hause von Salomon Laudenschlager (jetzt Daniel's) in der Borough Gratz.

Für die Borough Gratz am Wirthshause von Salomon Laudenschläger (jetzt Daniel's) in besagter Borough.

Für die Borough Lykens an dem neuen Backstein Schulhause in besagter Borough.

Für das Township Williams an dem Schulhause No. 1 in Williamstown in besagtem Township.

Für das Township Wiconisco an dem Backstein Schulhause in dem Dorfe Wiconisco.

Die Wahl in allen Wards, Townships, Distrikten und Boroughs im County, beginnt Vormittags zwischen 6 und 7 Uhr, und soll bis Abends um 7 Uhr fortdauern, wodann alle Wahlurnen geschlossen werden sollen.

Ich thue ferner kund und zu wissen, „Daß mit Ausnahme von Friedensrichtern jede Person, die irgend ein einträgliches oder Vertrauensamt bekleidet unter dem Gouvernement der Ver. Staaten oder dieses Staates, irgend einer City oder inkorporirten Distrikts, sei er nun ein bestellter Beamter, oder sonstwie angestellt, der im legislativen, exekutiven oder gerichtlichen Departement dieses Staates oder der Ver. Staaten, oder irgend eines incorporirten Distrikts beschäftigt ist oder es werden wird; und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staatsgesetzgebung, des Select- oder Common-Councils irgend einer City, oder der Commissioner irgend eines inkorporirten Distrikts gesetzlich unfähig ist, zu der nämlichen Zeit auch das Amt oder die Bestallung als Richter, Inspektor oder Clerk irgend einer Wahl in diesem Staat zu bekleiden oder auszuüben; und daß kein Richter, Inspektor oder anderer Beamter solcher Wahl für ein solches Amt wählbar sein soll, wofür zu der Zeit abgestimmt wird."

„Daß die Inspektoren und Richter sich an den respektiven Orten versammeln, welche zur Abhaltung der Wahlen in dem Distrikt bestimmt sind, zu dem sie respektive gehören und zwar vor 6 Uhr am Morgen des zweiten Dienstag im Oktober, und daß jeder der besagten Inspektoren einen Clerk anstellen soll, der ein qualificirter Stimmgeber solchen Distriktes sein muß.

„Im Falle die Person, welche die zweithöchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, am Wahltage nicht anwesend sein sollte, dann soll die Person an seiner Stelle als Inspektor dienen, welche die zweithöchste Stimmenzahl bei der zunächst vorausgegangenen Wahl für Richter empfangen hat. Und falls die Person, welche die höchste Stimme für Inspektor erhalten; nicht anwesend sein sollte, soll der erwählte Richter an ihre Stelle einen Inspektor anstellen; und falls die als Richter gewählte Person nicht anwesend sein sollte, so soll der Inspektor, der die höchste Stimmen-Zahl erhielt, an deren Stelle einen Richter einsetzen; und wenn dennoch eine Vacanz unter den Beamten eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit stattfindet, so sollen die zur Zeit der Wahl anwesenden qualificirten Stimmgeber des Townships, der Ward oder des Distrikts, für welchen solcher Beamter gewählt werden sein mag, Einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der vacanten Stelle erwählen.

„Es soll den verschiedenen Assessoren resp. die Pflicht obliegen, an dem Orte zur Abhaltung jeder allgemeinen, speziellen oder Townshipwahl während der ganzen Zeit, wo besagte Wahl vor sich geht, aufzuwarten, um nöthigen Falles den Inspectoren und Richtern Aufschluß zu geben hinsichtlich des Rechtes irgend einer von ihnen abgeschätzten Person, bei solcher Wahl zu stimmen, oder solche andere Fragen in Bezug auf die Abschätzung von Stimmgebern, als die besagten Inspektoren, oder irgend einer von ihnen, von Zeit zu Zeit verlangen mögen.

„Niemanden soll erlaubt sein, bei irgend einer der vorbesagten Wahlen zu stimmen, außer einem weißen freien Manne, von dem Alter von ein und zwanzig Jahren oder darüber, welcher im Staate wenigstens ein Jahr und in dem Wahldistrikt, wo er seine Stimme offerirt, wenigstens zehn Tage unmittelbar vor solcher Wahl gewohnt und seit zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt haben soll, der wenigstens zehn Jahre vor der Wahl abgeschätzt worden ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, welcher früher ein qualificirter Stimmgeber irgend eines Staates war, und auswanderte und wieder dahin zurückkehrte, und der in dem Wahldistrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, wie vorbesagt, soll zum Stimmen berechtigt sein, nachdem er sechs Monate im Staate gewohnt hat, mit dem Vorbehalt, daß die weißen freien Männer, Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von ein und zwanzig und zwei und zwanzig Jahren, die, wie vorbesagt, zehn Tage in dem Wahldistrikt gewohnt haben, zum Stimmen berechtigt sein sollen, obschon sie keine Taxen bezahlten.

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der von den Commissioners gelieferten Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, wenn er nicht, erstens, einen Empfangschein für die Bezahlung eines in Uebereinstimmung mit der Constitution abgeschätzten Staats- oder County-Taxes innerhalb der letzten zwei Jahre vorzeigt oder genügenden Beweis liefert, entweder durch seinen eigenen Eid oder den Eid eines Andern, daß er einen solchen Tax bezahlt hat, oder in Ermangelung der Vorzeigung eines Scheines, die Bezahlung desselben beschwört; oder, zweitens, wenn er das Recht in Anspruch nimmt, zu stimmen, weil er ein Wähler zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren sei, soll er unter Eid oder Betheuerung aussagen, daß er wenigstens ein Jahr unmittelbar vor seiner Applikation in dem Staate gewohnt hat, und seinen Aufenthalt im Distrikt hergestellt beweisen, als durch diesen Akt gefordert wird, und daß er nach den ihm mitgetheilten Urkunden in Wahrheit glaubt, daß er das vorbesagte Alter erreicht hat, und solch' andern Beweis liefern, als dieser Akt verlangt; worauf der Name der so zum Stimmen zugelassenen Person von dem Inspektor in die alphabetische Liste eingerückt und demselben gegenüber eine Anmerkung gemacht werden soll durch Niederschreiben des Wortes „Tax", wenn er zum Stimmen zugelassen wurde, weil er Tax bezahlte, oder des Wortes „Alter," wenn er auf Grund des Alters zum Stimmen zugelassen wurde, und in jedem solchen Falle soll der Grund solcher Stimmen den Clerks zugerufen werden, damit diese die gleiche Bemerkung in den von ihnen geführten Stimmgeber-Listen machen.

„In allen Fällen, wo der Name der eine Stimme beanspruchenden Person in der von den Commissioners oder Assessoren gelieferten Listen nicht gefunden oder sein Recht zum Stimmen, ob begründet, entweder auf mündliche Proklamation oder irgend eine schriftliche, oder nicht, von irgend einem qualificirten Bürger bestritten wird, soll den Inspektoren die Pflicht obliegen, solche Person in Bezug auf ihre Qualification unter Eid zu examiniren, und wenn sie darauf besteht, ein Jahr oder länger innerhalb des Staates gewohnt zu haben, soll ihr Eid als genügender Beweis gelten, allein sie soll durch wenigstens einen Zeugen beweisen, der ein qualificirter Wähler sein muß, daß sie innerhalb des Distrikts mehr als zehn Tage unmittelbar vor besagter Wahl gewohnt hat, und sie auch selbst beschwören, daß ihre bona fide Wohnung in Folge ihres gesetzlichen Berufes innerhalb des Distrikts ist, und daß sie nicht in besagten Distrikt zog, um darin zu stimmen.

„Jede, wie vorbesagt, qualificirte Person und die auf Verlangen den gehörigen Nachweis über ihren Wohnplatz und die Bezahlung von Taxen liefert, wie vorbesagt, soll in dem Township, Ward oder Distrikt, in welchem sie wohnt, zum Stimmen zugelassen werden.

„Wenn eine Person einen Wahl-Beamten unter diesem Akte an der Abhaltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen irgend solchen Beamten Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihn in Ausübung seiner Pflicht unterbricht oder unberufener Weise sich einmischt, oder irgend ein Fenster oder Zugang versperrt, wo dieselbe gehalten wird, oder welche Drohungen, Einschüchterung und Gewalt gebraucht und ausübt, in der Absicht, einen Wähler ungehöriger Weise zu beeinflussen, oder einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit seiner Wahl zu beschränken,—solche Person soll, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über fünfhundert Dollars und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als zwölf Monaten belegt werden, und wenn der Court, vor welcher der Prozeß für ein solches Vergehen stattfindet, bewiesen wird, daß die so sich vergehende Person kein Bewohner der Stadt, Ward, Distrikt oder Townships, wo besagtes Vergehen begangen wurde, und sie darin zu stimmen nicht berechtigt war, soll sie, nach Ueberführung verurtheilt werden, eine Strafe von nicht weniger als hundert noch mehr als ein tausend Dollars zu bezahlen und auf nicht weniger als sechs Monate, noch mehr als zwei Jahre eingesperrt zu werden.

„Wenn irgend eine nicht gesetzlich qualificirte Person bei irgend einer Wahl dieses Staates betrügerischer Weise stimmt, oder, wenn anders qualificirt, außerhalb ihres gehörigen Distrikts stimmt, oder wenn eine Person, die um den Mangel solcher Qualifikation weiß, solcher Person zum Stimmen behülflich ist, so soll solche Person, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über zweihundert Dollars belegt und für einen Termin von nicht über drei Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine Person in mehr als einem Wahldistrikt stimmt, oder auf andere betrügerische Weise mehr als einmal an dem nämlichen Tage stimmt, oder in betrügerischer Absicht zwei Tickets in einander faltet und den Inspektoren überreicht, oder einer andern Person anrathet und veranlaßt, so zu thun, so soll sie, nach Ueberführung, um irgend eine Summe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als fünf hundert Dollars bestraft und nicht weniger als drei, noch mehr als zwölf Monate eingesperrt werden.

„Wenn irgend eine Person eine Wette auf das Resultat irgend einer Wahl innerhalb dieses Staates macht, oder irgend eine solche Wette anbietet, soll sie, nach Ueberführung, den dreifachen Betrag der gewetteten Summe verwirken.

„Wenn eine in diesem Staate nicht gesetzlich stimmfähige Person (ausgenommen die Söhne von qualificirten Bürgern) an einem Wahlplatz erscheint, um Tickets auszugeben oder die stimmfähigen Bürger zu beeinflussen, so soll sie, nach Ueberführung, irgend eine Summe von nicht über ein hundert Dollars für jedes solches Vergehen verwirken und bezahlen und eine Gefängnißstrafe von nicht mehr als drei Monaten erleiden.

Wenn irgend eine Person mit irgend welchen Person eine Wette auf das Resultat der Wahl in diesem Staate machen oder wenn sie irgend eine solche Wette zu machen, sich entweder durch eine mündliche Erklärung oder eine geschriebene oder gedruckte Herausforderung erbieten, oder wenn sie irgend Jemanden zu einer solchen Wette einladen, dann sollen solche Person oder Personen nach Ueberführung den dreifachen Betrag der eingegangenen oder angebotenen Wette als Strafe bezahlen.

Und die Wahlgesetze des Staates verfügen ferner, daß „die Inspektoren, Richter und Schreiber, ehe sie die Pflichten des Amtes übernehmen, einen Eid ablegen sollen, der ihnen von irgend einem Richter, Alderman oder Friedensrichter abgenommen werden kann, oder wenn keine solche Magistratsperson anwesend ist, soll einer der Wahl-Inspektoren dem anderen Richter und Inspektor den Eid abnehmen und dann soll der so qualificirte Inspektor ihm den Eid abnehmen."

An dem Tage der Wahl soll jede Person, deren Name nicht in dieser Liste stehe und welche das Recht zu stimmen bei der besagten Wahl beansprucht, wenigstens einen qualificirten Stimmgeber als Zeugen beibringen, daß sie in dem Distrikte, worin sie die Ausübung des Stimmrechtes beansprucht, wenigstens zehn Tage lang vor der besagten Wahl wohnte, und dieser Zeuge soll ein geschriebenes, oder theilweise geschriebenes und theilweise gedrucktes Affidavit genau angeben soll, wo sich die Wohnung der das Stimmrecht beanspruchende Person befindet; und die das Stimmrecht beanspruchende Person soll gleichfalls ein geschriebenes und theilweise gedrucktes Affidavit beschwören und unterzeichnen, angebend nach ihrem besten Wissen und Glauben, wo und wann sie geboren wurde; daß sie ein Bürger des Staates Pennsylvanien und der Ver. Staaten ist; daß sie in dem Staate ein Jahr gewohnt hat, oder wenn sie früher ein Bürger darin war und wegzog, daß sie darin sechs Monate vor der besagten Wahl gewohnt hat; daß sie nicht in den Distrikt gezogen ist, um darin zu stimmen; daß sie einen Staats- oder County Taxe während zwei Jahren bezahlt hat, welcher wenigstens zehn Tage vor besagter Wahl asseßirt wurde; und wenn sie ein naturalisirter Bürger ist, so soll sie ebenfalls angeben, wenn, wo und von welchem Gerichte sie naturalisirt wurde, und ihre Naturalisations-Papiere zu Prüfung vorzeigen; besagtes Affidavit soll desgleichen angeben, wann und wo die Taxe, welche der Beschwörer bezahlt zu haben beansprucht, assessirt und wann, wo und an wen dieselbe bezahlt wurde; und die Steuer - Quittung soll zur Untersuchung vorgelegt werden, wenn nicht der Beschwörer in seinem Affidavit angiebt, daß dieselbe verloren ging oder zerstört wurde, oder daß er niemals eine solche empfing; aber wenn die das Stimmrecht beanspruchende Person ein Affidavit beschwört und unterzeichnet, daß sie ein eingeborner Bürger der Ver. Staaten ist, (oder, wenn sonstwo geboren, diese Thatsache in seinem Affidavit angiebt und den Beweis liefert, daß sie durch die Naturalisation ihres Vaters das Bürgerrecht besitzt,) und wenn sie ferner in ihrem Affidavit angiebt, daß sie zur Zeit der Beschwörung des Affidavits zwischen 21 und 22 Jahren alt ist, daß sie in dem Staate ein Jahr und in dem Wahldistrikte 10 Tage vor solcher Wahl gewohnt hat, so soll sie zu stimmen berechtigt sein, auch wenn sie keine Steuern bezahlt hat; die besagten Affidavits aller Personen, welche solche Ansprüche machen, und die Affidavits der Zeugen in Betreff derer Wohnorte sollen von dem Wahlboard aufbewahrt und beim Schlusse der Wahl zur Liste der Stimmgeber, zur Tally-Liste und zu den anderen Papieren, welche nach dem Gesetze von dem Wahlrichter bei dem Prothonotare zu registriren sind, geschlossen werden und damit in der Prothonotar's-Office registrirt bleiben, der Untersuchung unterworfen, wie es andere Wahlpapiere sind; wenn die Wahlbeamten finden, daß der Applikanten alle gesetzliche Eigenschaften von Stimmgebern besitzen, so soll er oder sollen sie stimmen dürfen, und der Name oder die Namen sollen von den Wahlbeamten dem Verzeichnisse der Steuerpflichtigen beigefügt werden, mit Hinzufügung des Wortes „Tax" wo bei Beanspruchet auf Tax, und des Wortes „Age," wo derselbe auf Alter zu stimmen beansprucht; dieselben Worte sind von den Clerks in jedem respektiven Falle auf den Listen von Personen, welche bei solcher Wahl stimmen, beizufügen.

Es soll einem jeden qualificirten Bürger des Distriktes das Recht zustehen, die Stimme einer Person, wenngleich deren Name auf der Liste residirender Steuerpflichtiger enthalten ist, zu beanstanden (challenge), worauf derselbe Beweis des Stimmrechtes, wie er gegenwärtig vom Gesetz verlangt wird, öffentlich geliefert, darüber von dem Wahl-Board verhandelt und die Stimme, je nach dem Beweise, zugelassen oder verworfen werden soll; jede Person, welche ein naturalisirter Bürger zu sein beansprucht, soll aufgefordert werden, ihren Naturalisationsschein bei der Wahl vor dem Stimmen vorzuzeigen, es wäre denn, dieselbe hätte zehn auf einander folgende Jahre als Stimmgeber im Distrikte, worin sie ihre Stimme offerirt, gewohnt. Und wenn das Votum einer solchen Person angenommen ist, dann soll es die Pflicht der Wahlbeamten sein, auf solches Certifikat das Wort „Voted" mit dem Monate und Jahre zu schreiben oder zu stempeln; und wenn irgend ein Wahlbeamter ein zweites Votum an demselben Tage kraft desselben Certifikats acceptirt, mit Ausnahme wo Söhne in Folge der Naturalisation ihrer Väter zu stimmen berechtigt sind, so sollen er und jene Person, welche solche zweite Stimme anbietet bei solchem Verfehlen eines Hochvergehens schuldig sein und nach Ueberführung mit Geld gestraft oder eingekerkert, oder nach dem Entscheide des Gerichts mit dieser zweifachen Strafe belegt werden; aber die Geldbuße soll in jedem Falle nicht $100 und die Einkerkerung nicht ein Jahr überschreiten; eine gleiche Strafe soll nach Ueberführung die Wahlbeamten treffen, welche versäumen oder sich weigern, auf besagtes Naturalisations-Certifikat das vorbemerkte erforderliche Indossement zu machen oder machen zu lassen.

Wenn irgend ein Beamter der Wahl sich weigert oder vernachlässigt, solchen Beweis des Stimmrechtes, wie derselbe von diesem Gesetze oder von den Gesetzen, wozu dieses ein Supplement ist, vorgeschrieben wird, von irgend einer Person zu fordern, welche ihre Stimme anbietet und deren Name nicht auf der Liste der assessirten Stimmgeber steht, oder deren Recht zu stimmen von irgend einem anwesenden qualificirten Stimmgeber beanstandet wird, und wenn er solche Person, ohne solchen Beweis zu fordern stimmen läßt, so soll der sich dergestalt Verfehlende nach Ueberführung eines Hochvergehens schuldig sein und für jedes solche Vergehen mit einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße belegt oder dem Gefängnisse auf nicht länger als ein Jahr überwiesen, oder beiden Strafen, nach dem Entscheide des Gerichts, unterworfen werden.

Zehn vor ein jeder Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten soll es die Pflicht des Assessors sein, an dem vom Gesetze für Abhaltung der Wahl in jedem Wahldistrikte bestimmten Platze zu erscheinen und dann und dort alle Applikationen von Personen anzuhören, deren Namen auf der Liste assessirter Stimmgeber ausgelassen wurden und welche das Stimmrecht beanspruchen, oder deren Rechte seit Anfertigung der Liste entstanden, und er soll die Namen solcher Personen, bei denen es sich herausstellt, daß sie zum Stimmrecht in solchem Distrikt berechtigt sind, blos auf das persönliche Gesuch der Beanspruchet beifügen und sofort dieselben mit der geeigneten Taxe assessiren. Nach Vervollständigung der Liste soll eine Copie davon an die Thüre oder an das Haus, wo die Wahl zu halten ist, wenigstens acht Tage vor der Wahl angeschlagen und bei der Wahl soll dasselbe Verfahren in jeder Beziehung, wie es von dieser Akte und von den Akten, wozu sie ein Supplement ist, bei den allgemeinen Wahlen im Oktober gefordert wird, beobachtet werden. Der Assessor soll ebenfalls dieselben Berichte von allen kraft dieses Abschnittes gemachten Asseßments den County-Commissairen zusenden, und die County-Commissaire sollen Copien davon den Wahlbeamten in jedem Distrikte, auf gleiche Weise in jeder Beziehung, wie solches bei den General-Wahlen im Oktober erfordert wird, zukommen lassen.

Ein und die nämlichen Regeln und Vorschriften sollen bei jeder Spezialwahl und bei jeder besonderen Stadt-, Borough- oder Ward Wahl in allen Beziehungen, wie bei den allgemeinen Oktober-Wahlen, gelten.

Die respektiven Assessoren, Inspektoren und Wahlrichter sollen jeder die Gewalt haben, den Eid irgend einer Person, welche das Recht des Asseßirtwerdens oder das Wahlrecht beansprucht, abzunehmen, oder auch in Betreff jeder anderen Sache oder Angelegenheit, welche von irgend einem der besagten Beamten unter dieser Akte vollführt oder erforscht werden muß; und jedes vorsätzliche falsche Schwören hinsichtlich irgend eines Punktes oder Dinges, worüber irgend einer besagten Beamten gesetzlich fragen darf, soll als Meineid gestraft werden.

Die Assessoren sollen, einer wie der andere, dieselbe Vergütung erhalten für die nothwendig verbrauchte Zeit zur Erfüllung der ihnen hierdurch auferlegten Pflichten, wie es vom Gesetze für die Vollziehung ihrer anderen Verbindlichkeiten vorgeschrieben ist, von den County-Commissairen, wie in anderen Fällen, zahlbar; und kein Assessor soll das Recht haben, eine Steuer irgend einer Person innerhalb zehn Tagen vor dem am zweiten Dienstag im Oktober eines jeden Jahres abzuhaltenden Wahl, oder innerhalb zehn Tagen vor irgend einer Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten aufzulegen; irgend eine Verletzung dieser Verfügung soll eine widerrechtliche Handlung (Vergehen) sein, und die sich so vergehenden Beamten, nach Ueberführung, einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße oder einer drei Monate nicht überschreitenden Einkerkerung, oder, nach dem Entscheide des Gerichtes, beiden Strafen unterwerfen.

Auf das Gesuch von fünf oder von mehr Bürgern des Countys, welche unter Eid erklären, daß sie wirklich glauben, es würden bei der hervorstehenden Wahl Betrügereien in irgend einem Distrikte verübt werden, soll es die Pflicht der „Court of Commen Pleas" des besagten Countys, wenn in Sitzung, und, wenn nicht, eines vakirenden Richters derselben sein, zwei verständige, nüchterne und intelligente Bürger der Countys zu ernennen, um als Aufseher bei der besagten Wahl zu fungiren: besagte Aufseher sollen von verschiedenen politischen Parteien auserlesen werden, wenn die Inspektoren verschiedenen politischen Parteien angehören, und wo beide der besagten Inspektoren zu derselben politischen Partei gehören, sollen die Aufseher von der entgegengesetzten politischen Partei genommen werden; bemerkte Aufseher sollen das Recht haben, den Wahlbeamten während der ganzen Zeit anwesend zu sein, wann die Wahl abgehalten wird, die Stimmen gezählt, und die Berichte angefertigt und von den Wahlbeamten unterzeichnet werden; eine Liste der Stimmgeber zu halten, wenn sie es für geeignet finden; irgend eine Person, welche ihre Stimme anbietet, zu beanstanden; sie und ihre Zeugen unter Eid in Betreff ihres Stimmrechtes bei besagter Wahl zu fragen und die vorgezeigten Papiere zu Untersuchen; und die Beamten der besagten Wahl sind aufgefordert, den so ausgesuchten und ernannten Aufsehern jede Bequemlichkeit und Erleichterung zur Erfüllung ihrer Pflichten zu gewähren; und wenn besagte Wahlbeamten sich weigern sollten, den besagten Aufsehern die Anwesenheit und die Erfüllung ihrer vorbemerkten Pflichten zu gestatten, oder wenn dieselben von den Stimmkästen durch Gewalt oder Einschüchterung vertrieben werden sollten, dann mögen alle in einem solchen Wahldistrikte abgegebenen Stimmen von irgend einem Tribunal, das den streitigen Fall unter solcher Wahl untersucht, verworfen werden, vorausgesetzt, daß keine Bittschrift unterzeichnende Person als Aufseher ernannt werden soll.

Bürger von diesem Staate, welche temporär im Dienste der Staats- oder der Ver. Staaten-Regierung als Clerks oder andere Beamten stehen und, wo sie beschäftigt sind, nicht stimmen sollen dadurch nicht des Rechtes, in ihren verschiedenen Wahldistrikten zu stimmen, beraubt sein, wenn sie sonst die gehörigen Qualifikationen besitzen.

XV. Amendement zur Bundes-Constitution.

Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten soll weder von den Ver. Staaten, noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder früherer Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden.

Abschn. 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen.

Fünfzehntes Amendement zu Constitution.

Folgende Instruktionen von Sr. Excellenz, dem Gouvernör Geary, erläutern die Pflichten der Assessoren, Registrirer und Wahlbeamten in Bezug auf alle Freigelassenen dieses Staates:

Exekutiv-Kammer,
Harrisburg, August 18. 1870.

An den Scheriff von Dauphin County:

Dieweil das fünfzehnte Amendment zur Constitution der Ver. Staaten wie folgt lautet:

„Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder früherer Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden.

„Abschnitt 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen."

Und dieweil der Congreß der Ver. St. am 31. März 1870 eine Akte passirte unter dem Titel: „Eine Akte, um das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten in den einzelnen Staaten der Union in Kraft zu setzen, und für andere Zwecke," wovon der erste und zweite Abschnitt folgendermaßen lauten:

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Amerika, in Conngreß versammelt, daß alle Bürger der Ver. Staaten, welche gesetzlich qualifizirt, bei irgend einer Volkswahl in irgend einem Staate, Territorium, Distrikt, County, City, Parish, Townschip, Schuldistrikt, Municipalität oder anderer Gebiets-Eintheilung zu stimmen, berechtigt sein sollen, bei allen solchen Wahlen zu stimmen ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit und trotz irgend einer dem widersprechenden Constitution, Gesetz, Gebrauch, Herkommen oder Regel irgend eines Staates oder Territoriums oder deren Autorität.

„Abschnitt 2. Und sei es ferner verfügt, daß wenn auf Autorität der Constitution und Gesetze irgend eines Staates oder Territoriums der Erlaß irgend eine Akte als Vorbedürfniß oder Qualifikation zum Stimmen erforderlich ist oder sein soll, und durch solche Constitution oder Gesetz es Personen oder Beamten zur Pflicht gemacht ist, Bürgern die Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werden, so soll es die Pflicht jeder solchen Person oder Beamten sein, allen Bürgern der Ver. Staaten die gleiche Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werden, ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit; und wenn irgend eine solche Person oder Beamter sich weigern oder wissentlich versäumen sollte, diesen Abschnitt in volle Kraft zu setzen, soll sie für jedes solche Vorgehen die Summe von fünfhundert Dollars verwirken und an die dadurch benachtheiligte Person bezahlen, welche Summe mit allen Kosten und solchen Anwaltsgebühren, als die Court für billig halten mag, gerichtlich einzuziehen ist, und sie soll ferner für jedes solche Vergehen eines Mißverhaltens für schuldig erachtet und nach Ueberführung desselben um nicht weniger als fünfhundert Dollars gestraft und nach Ermessen der Court mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als einem Jahr belebt werden."

Und dieweil durch den zweiten Abschnitt des VI. Artikels der Constitution der Ver. St. erklärt wird, daß „diese Constitution und die Gesetze der Ver. Staaten, welche in Befolgung derselben erlassen werden, das höchste Landesgesetz sein sollen, * * * ungeachtet jeder gegentheiligen Verfügung in der Constitution oder den Gesetzen irgend eines Staates."

Und dieweil die Gesetzgebung dieses Staates am 6. April 1870 eine Akte passirte betitelt: „Ein weiterer Zusatz zur Akte in Bezug auf Wahlen in diesem Staate, wovon der zehnte Abschnitt Folgendes verfügt:

„Abschnitt 10. Daß so viel jeder Assembly-Akte, als verfügt, daß nur weiße frei Männer berechtigt sind zu stimmen oder als stimmen oder als Stimmgeber registrirt zu werden, hiermit widerrufen ist, und daß künftig alle freien Männer ohne Rücksicht auf Farbe enrollirt und registrirt werden sollen gemäß den Verfügungen des ersten Abschnitts der Akte vom 17. April 1869, betitelt: „Ein weiteres Supplement zu der Akte betreffs der Wahlen dieses Staates," und wenn sonstwie unter bestehenden Gesetzen qualificirt, berechtigt sein sollen, bei allen allgemeinen und speziellen Wahlen zu stimmen."

Und dieweil es meine constitutionelle und amtliche Pflicht ist, „dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden," und da es zu meiner Kenntniß gekommen daß unterschiedliche Assessoren und Registrirer von Stimmgebern sich geweigert haben und sich weigern, verschiedene farbige männliche Bürger von gesetzlichem Alter und anderweitig als Stimmgeber qualificirt, abzuschätzen und zu registriren:

Deshalb werden, in Anbetracht des Vorstehenden, die Commissioners besagten Countys hiermit in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die verschiedenen Assessoren und Registrirer von Stimmgebern zu instruiren, den Verfügungen besagten Constitutions - Amendmens und den Gesetzen zu gehorchen und nachzuleben; und der Scheriff besagten Countys ist hierdurch autorisirt und angewiesen, in seiner Wahl-Proklamation für die nächst bevorstehende Wahl das hierin angeführte Constitutions-Amendment, die Congreß-Akte und die Akte der Legislatur zu dem Zweck zu publiziren, damit sie bekannt, ausgeführt und befolgt werden von allen Assessoren, Registrirern von Stimmgebern, Wahlbeamten und Andern, und daß die darin garantirten Rechte und Priveligien allen dazu berechtigten Bürgern dieses Staates gesichert werden mögen.

(SEAL) Gegeben unter meiner Hand und dem großen Staatssiegel zu Harrisburg am oben angeführtem Tag und Jahr. John W. Geary.

Attestirt: F. Jordan, Staatssekretär.

Die qualifizirten Stimmgeber wollen Notiz nehmen von folgender Akte der Assembly, genehmigt am 12. März 1866:

Eine Akte zur Regulirung des Wahlmodus bei allen Wahlen in den verschiedenen Counties des Staates.

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt, und es ist hiermit auf deren Autorität verfügt, daß die qualifizirten Stimmgeber der verschiedenen Counties dieses Staates bei allen allgemeinen, Township, Borough und speziellen Wahlen hierdurch künftighin autorisirt und aufgefordert sind, mittelst gedruckter oder geschriebener, oder theilweise gedruckter u. geschriebener Tickets zu stimmen, folgendermaßen klassifizirt: Ein Ticket soll die Namen aller Richter der Courten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Gericht"; ein Ticket soll die Namen aller Staatsbeamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Staat; ein Ticket soll die Namen aller County-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten, einschließlich der Senatoren und Repräsentanten der Gesetzgebung, wenn dafür gestimmt wird, und von Mitgliedern des Congresses, wenn dafür gestimmt wird, mit der Aufschrift „County"; ein Ticket soll die Namen aller Township-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Township"; ein Ticket soll die Namen aller Borough-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Borough", und jede Sorte von Tickets soll in einen besonderen Stimmkasten deponirt werden.

Abschnitt 2. Daß es die Pflicht der Scheriffs in den verschiedenen Counties dieses Staates sein soll, in ihre Wahl-Proklamation nach diesem die erste Sektion dieser Akte einzurücken.

Constitutionelle Convention.

Zu derselben Zeit und an denselben Plätzen wird eine Wahl für Delegaten zu der Convention, welche die Staats-Verfassung zu amendiren hat, abgehalten werden, in Uebereinstimmung mit der Akte, welche den Titel führt: „Eine Akte für die Berufung einer Convention zur Amendirung der Constitution," genehmigt am 11. April 1872. Nach Vorschrift besagter Akte sollen folgende Regeln und Bestimmungen auf besagte Wahl und die Wahlberichte derselben anwendbar sein:—

Erstens. Bei der am zweiten Dienstag des kommenden Oktobers abzuhaltenden Generalwahl sollen von den qualificirten Erwählern dieses Staates Delegaten zu za einer Convention, welche die Verfassung dieses Staates zu revidiren und zu amendiren hat, erwählt werden. Besagte Convention soll aus 133 Mitgliedern bestehen, welche auf folgende Weise zu erwählen sind: 28 Mitglieder davon sollen im Staate überhaupt, wie folgt, erwählt werden. Jeder Stimmgeber des Staates soll für nicht mehr als 14 Candidaten stimmen, und die 28, welche das höchste Votum erhalten, sollen als erwählt erklärt werden; 99 Delegaten sollen von den verschiedenen Senatorial-Distrikten des Staates ernannt und erwählt werden und zwar 3 Delegaten für jeden Senator; und bei der Auswahl sämmtlicher Distrikts-Delegaten soll jeder Stimmgeber zu einer Abstimmung für nicht mehr als zwei von den von seinem Distrikte zu erwählenden Mitgliedern berechtigt sein; und die drei Candidaten, welche das höchste Votum erhalten, sollen als erklärt werden, mit Ausnahme von Allegheny County welches den 24. Senatorial - Distrikt bildet, wo kein Stimmgeber für mehr als 6 Candidaten stimmen soll, und die 9 Höchsten sollen erwählt sein; und von Luzerne, Monroe und Pike Counties, welche den 13. Senatorial Distrikt bilden, wo kein Stimmgeber für mehr als 4 Candidaten stimmen soll; und die 6 Höchsten im Votum sollen erwählt sein; und es sollen 6 weitere Delegaten von der Stadt Philadelphia durch ein Votum at large erwählt werden; bei ihrer Wahl soll kein Stimmgeber für mehr als drei Candidaten stimmen, und die 6 Höchsten im Votum als erwählt erklärt werden.

Zweitens. Die Richter und Inspektoren eines jeden Wahl Distrikts sollen zwei entsprechende Boxes für jeden Stimmplatz beschaffen, um in die eine derselben die für die Delegaten at large und die andere die für die Distrikts-Delgaten abgegebenen Stimmen zu legen; von diesen Boxes soll die eine die Aufschrift „Delegaten at large" und die andere „Distrikts Delegaten" tragen;—und in jedem Distrikte der Stadt Philadelphia soll für jeden Stimmplatz eine weitere Box beschafft werden, in welche die für die City Delegaten abgegebenen Stimmen zu legen sind; und jede der zuletzt genannten Boxes soll die Aufschrift „City Delegaten" tragen.

Drittens. Besagte Wahl soll von den geeigneten Wahl - Beamten der verschiedenen Wahl-Distrikte des Staates abgehalten und geführt und in jeder Hinsicht nach den allgemeinen Wahlgesetzen des Staates, soweit dieselben darauf anwendbar und nicht mit den Bestimmungen dieser Akte unvereinbar sind, geleitet und regulirt werden.

Viertens. Die für die Mitglieder at large der Convention zu stimmenden Tickets sollen auf der Außenseite die Worte „Delegaten at large" und auf der Innseite die Namen der Candidaten, für welche zu stimmen ist und deren Zahl 14 nicht übersteigen soll, enthalten.

Fünftens. Die für die Distrikt Mitglieder der Convention zu stimmenden Tickets sollen auf der Außenseite die Worte „Distrikt Delegaten" und auf der Innseite den Namen oder die Namen der Candidaten, für welche zu stimmen ist und welche die vorbemerkte beschränkte Zahl nicht übersteigen sollen, enthalten. Aber irgend ein Ticket, welches mehr Namen als die Zahl, wofür der Stimmgeber zu stimmen berechtigt ist, enthält, soll verworfen werden; und bei den in Philadelphia zu erwählenden Delegaten at large sollen die Worte „City Delegaten" auf der Außenseite des Tickets stehen.

Sechstens. In der Stadt Philadelphia sollen die Return Richter im „State House" an dem zunächst auf die Wahl folgenden Donnerstage, um 10 Uhr Vormittags zusammentreten und für besagte Stadt die Berichte der dort für die Delegaten at large und die City und Distrikt - Delegaten als Mitgliedern der Convention abgegebener Stimmen ausmachen; die Return Richter der verschiedenen Wahldistrikte in jedem County des Staates, mit Ausnahme von Philadelphia, sollen an dem auf die Wahl folgenden Freitage an dem gewöhnlichen Versammlungs-Platze der Return Richter des County's zusammenkommen und für das County volle und Genaue Berichte der dort für die Mitglieder der Convention und für die Distrikt Mitglieder derselben abgegebenen Stimmen ausmachen; und das Verfahren der Return Richter der besagten Stadt Philadelphia und der verschiedenen Counties des Staates bei dem Ausmachen ihrer Berichte soll dasselbe sein, wie das für die Return - Richter im Falle einer Gouverneurs Wahl vorgeschriebene, ausgenommen, daß die dem Staats-Sekretär zu übersendenden Berichte an jenen Beamten allein und nicht an den Sprecher des Senats adressirt werden sollen.

F. Jordan,
Staats-Sekretär.

Folgender Proklamation von Gouvernör dieses Staates wird gleichfalls in Gemäßheit gesetzlicher Verfügungen publizirt, nämlich:

Sintemalen ein gemeinschaftlicher Beschluß, vorschlagend ein Amendment zur Constitution dieses Staates, passirt wurde von einer Mehrheit der in jedes Haus der Gesetzgebung erwählten Mitglieder in zwei auf einander folgenden Sitzungen derselben, welches lautet wie folgt:

Gemeinschaftlicher Beschluß, vorschlagend ein Amendment zu der Constitution von Pennsylvanien.

„Sei es beschlossen durch den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staates Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt, daß das folgende Amendement zur Constitution dieses Staates dem Volk vorgeschlagen werden zur Annahme oder Verwerfung, gemäß den Bestimmungen des 10. Artikels derselben, nämlich;

Amendement.

„Streiche aus die sechzehnte Sektion des sechsten Artikels der Constitution, und stelle an Platz derselben die folgende: „Ein Staats-Schatzmeister soll erwählt werden durch die berechtigten Stimmgeber des Staates, zu solchen Zeiten und für solchen Dienst-Termin, als durch das Gesetz vorgeschrieben wird."

Und sintemalen es vorgeschrieben ist im zehnten Artikel der Constitution, daß irgend ein Amendment, so beschlossen, dem Volk vorgelegt werden soll auf solch eine Weise und zu solcher Zeit, wenigstens drei Monate nachdem es so von beiden Häusern beschlossen wurde, wie die Gesetzgebung bestimmen mag:

Und sintemalen durch eine Akte der General-Assembly dieses Staates, genehmigt den 11. April, 1872, es vorgeschrieben ist, „daß für den Zweck der Vergewisserung des Volkes dieses Staates in Bezug auf die Annahme oder Verwerfung des besagten Amendments der Gouvernör des Staates einen Wahlwrit erlassen und an alle und jeden Scheriff dieses Staates schicken soll, denselben befehlend, Nachricht zu geben auf die gewöhnliche Weise in nicht weniger als zwei Zeitungen in jeder City und County, falls so viele darin veröffentlicht werden, und durch wenigstens zwei gedruckte Plakate in jeder City und County, wo keine Zeitunge veröffentlicht ist, daß eine Wahl gehalten wird in jedem Township, Borough, Ward Precinkt und Distrikt am zweiten Dienstag im Oktober 1872 für den Zweck der Entscheidung über die Genehmigung und Ratifikation oder Verwerfung des besagten Amendements, welche besagte Wahl eröffnet, gehalten und geschlossen werden soll an dem letztbesagtem Tage, an den Plätzen und innerhalb der Stunden, wo und wann die allgemeinen Wahlen des Staates eröffnet, gehalten und geschlossen werden.

Deßhalb, im Gehorsam zu der Constitution und besagter Akte der Gesetzgebung, und dem Writ des Gouvernörs, erlassen in Gemäßheit davon, gebe ich Nachricht, daß zu der vorbesagten Zeit und Plätzchen ebenfalls eine Wahl gehalten wird, gemäß den Bedingungen der Constitution und den Vorschriften der Akte der vorbesagten General-Gesetzgebung für den Zweck der Entscheidung der Billigung und Ratification oder Verwerfung des besagten Amendements; und es soll die Pflicht sein der Richter, Inspektoren und Clerks von jedem der besagten Townships, Boroughs, wards, Precinkts und Distrikten, an besagter Wahl Tickets, entweder geschrieben oder gedruckt, oder theilweis geschrieben oder gedruckt, anzunehmen von jedem berechtigten Stimmgeber des Staates, der solche offeriren mag, und derselben in eine Box oder Boxen zu deponiren, für welche zu diesem Zweck von den geeigneten Beamten gesorgt ist; welche Tickets benannt sein sollen an der Außenseite „Amendement zu der Constitution", und an der Innseite „Für das Amendement," oder „Gegen das Amendement."

Gegeben unter meiner Hand und dem Staatssiegel zu Harrisburg am 15. Juli, A. D. 1872, und im 97 des Staates.

John W. Geary.

Durch den Gouvernör:
F. Jordan, Staatssekretär.

In Gemäßheit der Verfügungen des 76. Abschnitts der besagten ersten Akte sollen die Wahlrichter der besagten Distrikte die Certifikate oder Wahlberichte ihrer respektiven Distrikte in Besitz nehmen und sei bei einer Versammlung von Wahlrichtern von jedem Distrikt vorzeigen, welche gehalten wird in dem Courthause der City Harrisburg, am dritten Tage nach der Wahl, welcher in diesem Jahr auf Freitag, den 11. Oktober, fallen wird, um dann und da solche Pflichten zu erfüllen, welche ihnen durch das Gesetz als Wahlrichtern auferlegt sind.

Sollte ein Richter durch Krankheit oder unvermeidlichen Zufall abgehalten sein, solcher Versammlung beizuwohnen, so soll das Certifikat oder der vorbesagte Bericht der Fürsorge einer der Inspektoren oder Clerks bei der Wahl in besagtem Distrikt übergeben werden, welcher die Pflichten, die von dem abwesenden Richter verlangt werden, erfüllen soll.

Die Wahlrichter der Counties Dauphin, Northumberland, Union, Snyder und Juniata sind ersucht, sich im Courthause der Borough Lewisburg, Union County, am dritten Dienstag, 15. im Oktober zu versammeln.

Die Wahlrichter für die Counties Lebanon und Dauphin sind ersucht, sich im Courthaus von Dauphin County am siebenten Tag nach der Wahl, d. i. am Dienstag, den 15. Oktober, 1872, zu versammeln.

Die Wahlrichter von den Counties Perry und Dauphin sind ersucht, sich im Courthaus von Dauphin County am 15. Oktober 1872 zu versammeln, um die für Mitglieder der General-Assembly abgegebenen Stimmen zu zählen.

Gegeben unter meiner Hand in meiner Office in Harrisburg, diesen 9. September im Jahre unsers Herrn 1872 und im 95ten Jahre der Unabhängigkeit der Ver. Staaten.

C. Heikel,
Sheriff von Dauphin Co.

Sheriffs Office,
Harrisburg, Sept. 12. 1872.

Schönschreiben.

Gründlicher Unterricht im Deutschen, sowie im Schönschreiben, wird ertheilt, und beginnt der Cursus hiezu am 1. Oktober, 1872. Derselbe ertheilt Auskunft in allen Angelegenheiten nach Deutschland. Aufträge werden auf's Pünktlichste besorgt.

Anmeldungen nimmt täglich entgegen in seiner Office.

Rev. S. Ullmann,
River Alley, bei Leopold Weller.

Harrisburg, Sept. 26, 1872.—3.*

Dankabstattung.

Der Unterzeichnete erstattet hiermit den Mitgliedern des achtb. „Waschington-Bundes", No. 15, B. O. D. B., zu Middletown, Pa., besonders Madame L. Schütz nebst Sohn (John) seinen verbindlichsten Dank ab, für die gute Bewirthung und generöse Aufnahme, während seines Aufenthalts daselbst.

Achtungsvoll
Carl v. Schantz,

Harrisburg, Pa., Sept. 26, 1872.

Dankabstattung.

Wir, die Unterzeichneten, erstatten hiermit Hrn. Friedrich Haas, nebst lieben Familie, Hrn. John Wolfsberger und Familie, Hrn. G. Bonhausen und Familie u. A., in Marietta, sowie Hrn. Christ Mischlich in Columbia, unsern verbindlichsten Dank ab, für die gastfreundliche Aufnahme und generöse Bewirthung, welche uns zu Theil wurde, während unseres Besuches daselbst. Möge das Band der Liebe und treuen Freundschaft nie getrennt werden.

Achtungsvoll
Joh. Peter Ripper,
Anna Maria Ripper.

Harrisburg, Sept. 26, 1872.

Austern! Austern!

im

Anker-Restaurant,

No. 169 Front Straße,

Columbia, Pa.

Christian Mischlich

erlaubt sich, seinen Freunden, allen Feinschmeckern des Erdballs und dem Austern-Essenden, höchstverehrlichen Publikum überhaupt ergebenst anzuzeigen, daß bei ihm die

Austersaison

begonnen hat. Von heute an werden delikate Austern (in every style) bei mir zu haben sein. Um geneigten Zuspruch bittet

Christ. Mischlich,
Restaurant, No. 169 Front Str.,
Columbia, Pa., Sept. 26, 1872—3Mt.

Bierbir geschaut!

Anzeige und Empfehlung.

Dem hiesigen und auswärtigen verehrten Publikum bringe ich die ergebenste Anzeige, daß ich stets frisches

Backwerk und Zuckerwaaren,

sowie allerlei in eine vollständige Conditorei einschlagende Artikel auf Hand habe, und dieselben ich Großen wie im Kleinen verkaufe.

Da ich alles selbst verfertige und keine schädliche Farben gebrauche, und keine Zuckerwaaren (Candies) aus anderen Fabriken beziehe, so darf ich mich eines besondern Zuspruchs erfreuen. Durch meine sechsjährige praktische Erfahrung im Geschäft, welche ich in den meisten größeren Stätten von Deutschland, der Schweiz und Frankreich genossen habe, bin ich jetzt in den Stand gesetzt, Alle, die bei mir kaufen, auf's beste zu befriedigen.

Aufträge werde ich stets mit größten Vergnügen annehmen, und mit äußersten Fleiße und Sorgfalt auf's beste besorgen.

Um geneigten Zuspruch bittet

F. J. Adams,
Conditor,
Ecke der Zweiten und Locust Straße,
Harrisburg, Sept. 26, 1872—tf.

Partnerschip Auflösung.

Das Partnerschip hierzuvor zwischen den Unterzeichneten bestehend, ist hiermit unter gütlichem Uebereinkommen aufgelöst. Alle Solche, welche Forderungen an uns zu machen haben, sind aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu melden, da nach jenem Datum keine gegen uns haftende Ansprüche berücksichtigt werden.

G. E. Reichmann,
Adam Reynolds.

Marietta, Pa., Sept. 19, 1872—3t.

Harrisburg Arbeiter Bau- und Spar-Verein No. 3.

Den Mitgliedern dieses Vereins Diene hiermit zur Nachricht das die diesjährige Jahres-Versammlung am Dienstag den 1sten Oktober um 7½ Uhr Abends in der neuen Halle (Lucas Königs) Chestnut Straße stattfinden wird. Alle diejenigen welche versäumen dieser beizuwohnen verfallen in die gesetzliche Strafe von $1.00. Von jetzt bis zum 1sten Oktober hält der Verein seine Sitzungen noch im alten Lokal bei Hrn. Sauter.

Wm. F. Schell, Sekretär.

Harrisburg, September 12, 1872—3t.

Neuer

Grocerie- und Notion Store,

Ecke der Dewberry und Strawberry Alley.

Die Unterzeichnete macht hiermit ergebenst die Anzeige, daß sie einen

Grocerie- und Notion-Store,

Ecke der Dewberry & Strawberry Alley (zwischen der Dritten und Vierten Straße), früher von Hrn. Theodor George bewohnt, eröffnet hat, und ladet alle ihre Freunde und Freundinnen sowie das Publikum überhaupt ein, sie mit ihrer Kundschaft zu beehren.

Mrs. Friedericke Benler.

Harrisburg, September 5, 1872.

Privat-Verkauf.

Der Unterzeichnete bietet hiermit durch Privat-Verkauf an, einen kleinen

Strich Land

mit Gebäulichkeiten, gelegen in West - Donegal Township, Lancaster County, nahe dem Städtchen Newville in besagtem Township, gränzend an das Land des Col. Abraham Greenewalt, Sam'l Eby, Jos. M'Gill, und an die Eisenbahn, enthaltend 23 Acker (mehr oder weniger), auf welchem errichtet sind, ein Ein und ein halb Stockwerk hohes Wohnhaus, ein Främe-Stall, &c. Eine Quelle von niefehlendem laufendem Wasser ist nahe der Wohnung. Eine Anzahl Obstbäume, worunter Aepfel, Birnen, Kirschen, &c. sind ebenfalls auf dem Platze.

Personen, welche das Eigenthum zu kaufen wünschen, sind ersucht, sich an den Unterzeichneten, wohnhaft in Elisabethtown, Lancaster County, Pa., zu wenden, welcher zu jeder Zeit bereit ist, nähere Auskunft zu ertheilen.

August Steiner,

Elisabethtown, August 19, 1872.—2t*

F. A. Boehmer,

Plumber und Gas-Fitter,

No. 25 Süd Zweite Straße,

Harrisburg, Pa.

Oeffentliche sowie Privat-Gebäude werden mit den modernsten und besten

Gas- und Wasser-Fixturer

zu den billigsten Preisen versehen.

Harrisburg, März 30, 1871.—1y.